

BEFREIUNG DER GIS FÜR IMMOBILIEN

Wie bekannt, wurde mit dem Landesgesetz vom 19.08.2020, Nr. 9 unter anderem die GIS-Befreiung für gewisse Betriebe und unter gewissen Umständen ermöglicht. Die meisten Gemeinden (und auch die Tagespresse) haben über diese Möglichkeit ausführlich informiert. Hier nochmals eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes.

Sowohl **Beherbergungsbetriebe** als auch **Bars** und **Restaurants** werden im heurigen Jahr von der **Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)** befreit, sofern sie für das Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 20% haben werden.

Für alle **anderen Wirtschaftszweige**, die einen coronabedingten Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent belegen können, reduziert sich die GIS um die Hälfte.

Wer diese Befreiung oder Reduzierung in Anspruch nehmen will, muss beim Steueramt der jeweiligen Gemeinde eine Eigenerklärung vorlegen. Die nicht touristischen Wirtschaftszweige müssen zudem einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent belegen.

Für die Befreiung muss beim Steueramt der jeweiligen Gemeinde innert 30. September eine eigene Eigenerklärung abgegeben werden, entweder persönlich oder mittels PEC-Mail.

Für **Beherbergungsbetriebe, Bars und Restaurants** mit vollem GIS-Nachlass gibt es folgende Fälle, bei denen für die Eigenerklärung jeweils ein anderer Vordruck verwendet werden muss:

DIREKTE FÜHRUNG: der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten ist gleichzeitig auch der Betreiber der oben genannten Tätigkeiten; d.h. er führt die Tätigkeit in seinen eigenen Mauern. Dasselbe gilt auch für Leasingnehmer der Gebäude, in denen die oben genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.

KOSTENLOSE NUTZLEIHE: die Mauern des Betriebes werden von Seiten des Eigentümers kostenlos (ohne Miete oder Pacht) zur Verfügung gestellt.

GESELLSCHAFTSEINLAGE: Sofern der Eigentümer der Mauern hat diese in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Betreibergesellschaft, welche die Tätigkeit ausübt, gemäß den Artikeln 2254 und 2342 des Zivilgesetzbuches als Einlage in Natur zur Nutzung überlassen hat.

MIETE UND PACTH: Der Betrieb hat die Mauern in Miete oder Pacht übernommen. Der Eigentümer der Immobilie hat diese dem Betreiber verpachtet oder vermietet. Um in dieser Konstellation Anrecht auf die GIS-Befreiung zu haben muss der Eigentümer der Immobilie den diesbezüglichen jährlichen Miet- oder Pachtzins für das Jahr 2020 um mindestens jenen Betrag reduzieren (nachlassen), der ohne Befreiung für das Jahr 2020 als GIS geschuldet wäre.

Für die **Industrie-, Handwerks-, Handelstätigkeiten und berufliche Tätigkeiten** macht die GIS-Reduzierung 50% aus (praktisch die zweite Rate vom Dezember) und auch hier gibt es wieder verschiedene Situationen, wobei je nach Situation für die Eigenerklärung ein anderer Vordruck verwendet werden muss.

DIREKTE FÜHRUNG: der Eigentümer oder der Inhaber von Fruchtgenuss-, Nutzungs-, oder Überbaurechten ist gleichzeitig auch der Betreiber der oben genannten Tätigkeiten; d.h. er führt die Tätigkeit in seinen eigenen Mauern. Dasselbe gilt auch für Leasingnehmer der Gebäude, in denen die oben genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.

KOSTENLOSE NUTZLEIHE: die Mauern des Betriebes werden von Seiten des Eigentümers kostenlos (ohne Miete oder Pacht) zur Verfügung gestellt.

GESELLSCHAFTSEINLAGE: Sofern der Eigentümer der Mauern hat diese in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der Betreibergesellschaft, welche die Tätigkeit ausübt, gemäß den Artikeln 2254 und 2342 des Zivilgesetzbuches als Einlage in Natur zur Nutzung überlassen hat.

Werden die Lokale für die Industrie-, Handwerks-, Handelstätigkeiten und berufliche Tätigkeiten aber in Miete verwendet, dann gibt es keine GIS-Reduzierung.

ACHTUNG, BITTE BEACHTEN:**Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang Jahr 2020 des Betriebes um mindesten 20%.**

Sollte sich nach Jahresende herausstellen, dass der Umsatz um weniger als 20% zurückgegangen ist, müssen bei den Anträgen um 100%, 50% der GIS innerhalb 30.07.2021 nachbezahlt werden (ohne Zinsen ohne Strafe). Sollte sich nach Jahresende herausstellen, dass der Umsatz gar nicht zurückgegangen ist, müssen 100% der GIS innerhalb 30.07.2021 nachbezahlt werden (ohne Zinsen ohne Strafe).

Bei Anträgen um 50% Reduzierung muss alles nachgezahlt werden, falls der effektive Rückgang geringer als 20% ist.

WER KANN DIE GIS-BEFREIUNG ODER REDUZIERUNG BEANTRAGEN?

Den Antrag mit Selbsterklärung macht der Eigentümer der Immobilie. Wer den Betrieb führt, muss aber auch unterschreiben und bestätigen so den Umsatzrückgang.

WELCHE REDUZIERUNG KANN ICH ALSO BEANTRAGEN

Antrag für 100% Reduzierung für **Beherbergungs-, Kultur-, Sporttätigkeiten und die gastgewerblichen Tätigkeiten** ist möglich für folgende Fälle:

- Umsatzrückgang von mindestens 20%.
- Der Besitzer (über Besitz, Leasing, Konzession) der Immobilie führt den Betrieb selber
- Der Besitzer hat der Betreibergesellschaft als Gesellschafter die Nutzung der Immobilie als Gesellschaftereinlage gegeben.
- Der Betrieb wird von einem Dritten geführt, die Immobilie in gratis Nutzleihe
- Der Betrieb wird von einem Dritten geführt, die Immobilie wurde gemietet, gepachtet

Bei einem Umsatzrückgang von weniger als 20%, steht eine Reduzierung von 50% zu.

- Bei Miete und Pacht muss die Miete oder der Pachtzins einmalig um die Einsparung der GIS reduziert werden. Dazu braucht es einen Zusatz zum bestehenden Miet/Pacht/Vertrag und dieser Zusatz muss natürlich registriert werden. Wird dieser Vertragszusatz erst nach dem 30. September gemacht (und registriert) dann kann der Antrag um die GIS-Reduzierung auch nach dem 30. September 2020 eingereicht werden.

Antrag für 50% Reduzierung für **Industrie-, Handwerks-, Handelstätigkeiten und berufliche Tätigkeiten**

- Umsatzrückgang von mindestens 20% im Jahr 2020, sonst steht keinerlei Reduzierung zu
- Der Besitzer (über Besitz, Leasing, Konzession) der Immobilie führt den Betrieb selber
- Der Besitzer hat der Betreibergesellschaft als Gesellschafter die Nutzung der Immobilie als Gesellschaftereinlage gegeben.
- Der Betrieb wird von einem Dritten geführt, die Immobilie in gratis Nutzleihe

Wird der Betrieb von einem Dritten geführt, die Immobilie vermietet oder verpachtet, dann gibt es keine GIS-Reduzierung

SOLLEN WIR DEN ANTRAG FÜR SIE VORBEREITEN?

Falls wir den Antrag machen sollen, brauchen wir dringend folgende Infos und Unterlagen:

- **WICHTIG:** Sie führen den Betrieb und bestätigen uns schriftlich, dass der Jahresumsatz 2020 um mindestens 20% zurückgegangen ist bzw. zurückgehen wird.
- Wer ist der Eigentümer der Immobilie
- Wer führt den Betrieb mit welchem Titel (Eigentum, Nutzleihe, Miete, Pacht)
- Falls Miete oder Pacht, eine Kopie des Vertrages sowie die geschuldete Jahres- Miete /Pacht für 2020 ohne Reduzierung
- Die Zusatzvereinbarung über die Reduzierung der Miete oder des Pachtzinses
- GIS Berechnung von der Gemeinde fürs Jahr 2020 (direkt bei Steueramt der Gemeinde per mail beantragen und uns dann weiterleiten).

Falls der Mieter/Pächter der Immobilie nicht Kunde unserer Kanzlei ist brauchen wir vom Mieter/Pächter:

- einen Handelskammerauszug, falls Freiberufler dann eine Bestätigung der P.IVA
- Tel.Nr. des Mieters bzw. Pächters
- Mail Adresse und PEC mail des Mieters bzw. Pächters
- Gültige Ausweiskopie und Steuernummer des Mieters/Pächters/Nutznießers

UND WAS SAGT DER STAAT

Auch der Staat ist hier aktiv geworden; mit dem Art. 78 des Gesetzesdkretes 104/2020 werden folgende Liegenschaften von der zweiten IMU-Rate für das Jahr 2020 (also für die Hälfte des GIS-Betrages) befreit:

- die Immobilien von Thermalbädern (“Immobili adibiti a stabilimenti balneari marittimi, lacuali e fluviali, nonché Immobilien degli stabilimenti termali”);
- Immobilien der Katasterklasse D/2 samt Nebenflächen (“pertinenze), die Immobilien von Buschenschänken, Feriendörfern, Jugendherbergen, Schutzhütten und der sog. “Kolonien” sowie die Immobilien von Zimmervermietern, Ferienhäuser und -Wohnungen, von *bed & breakfasts*, *residences* und Campingplätzen, sofern jeweils die Betreiber auch Eigentümer der Immobilie sind;
- Immobilien der Katasterklasse D, die von Unternehmen verwendet werden, welche Messestände und ähnliche Strukturen bereitstellen;
- Immobilien der Katasterklasse D/3 für Kinos, Theater, Konzertsäle, sofern die Betreiber auch Eigentümer der Immobilie sind;
- Immobilien von Diskotheken/Nachtclubs/Tanzsälen, sofern die Betreiber auch Eigentümer der Immobilie sind.

Für alle genannten Immobilien außerhalb der Provinz Bozen ist also auf Staatsebene am 16.12.2020 keine IMU abzuführen.

BONUS FÜR DESINFEKTIONSMASSNAHMEN

Nun ist es Gewissheit: der vom Fiskus für diesen Bonus bereit gestellte Topf reicht bei Weitem nicht aus.

Wir haben angesucht

Wir haben für all jene Kunden um diesen Bonus angesucht, welche uns nach Aufforderung einen entsprechenden Auftrag erteilt haben. Dabei haben wir sowohl die bis 31. August effektiv ausgegebenen Beträge als auch die für die restlichen Monate des Jahres geplanten Ausgaben berücksichtigt. Nun hat der Fiskus berechnet, wie die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeteilt werden.

Wie viel hätte der Bonus ausmachen sollen

Theoretisch bekommen Sie einen Steuerbonus von 60%, berechnet auf die für Sanifizierungsmaßnahmen ausgegebenen Gelder. Wenn um mehr angesucht wird als vom Fiskus dafür vorgesehen ist, dann wird der vorhandene Kuchen proportional auf alle Ansuchen aufgeteilt.

Bekomme ich 60% oder weniger

Es war vorauszusehen: es haben sehr viele Betriebe um sehr viel Geld angesucht. Deshalb gibt es anstatt der vorgesehenen 60% (zu berechnen auf die gemachten Ausgaben) nur 15,6423% von den 60%, in Summe also **nur 9,3854% der für Desinfektionsmaßnahmen ausgegebenen Summe.**

Wir werden die entsprechenden Berechnungen machen und das definitiv zustehende Bonusguthaben bei den F24-Zahlungen ab Jänner 2021 berücksichtigen.

Damit dies funktioniert müssen wir für Sie einen weiteren Antrag stellen und dabei die definitiv ausgegebene Summe angeben, also die bis 31. August ausgegebenen Beträge und die weiteren nach diesem Datum und bis 31. Dezember gemachten Aufwendungen. Im Antrag waren diese zweiten ja nur geschätzt.

DIE „NEUIGKEITEN“ DES AUGUST-DEKRETES

DL 14.8.2020 Nr. 104 (das sog. “decreto Agosto”), veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 14.8.2020 Nr. 203, sieht weitere dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitnehmern und Familien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie vor.

Das Gesetzesdekret 104/2020 ist an sich am 15.8.2020 – dem Tag nach seiner Veröffentlichung – in Kraft getreten; zahlreiche Bestimmungen werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wirksam.

Bis dieses Dekret in ein Gesetz umgewandelt wird können die einzelnen Bestimmungen ergänzt und abgeändert werden. Deshalb beschränken wir uns hier auf eine kurze Übersicht.

BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR GEWERBETREIBENDE IN TOURISTISCH RELEVANTEN STADZENTREN

Mit Wirkung von Art. 59 DL 104/2020 wird ein Betriebskostenzuschuss für Unternehmen vorgesehen, welche in der Zone “A” oder gleichgestellten Zonen in Provinzhauptstädten oder den Hauptstädten von sog. Metropolgebieten (“città metropolitane”) Güter oder Dienstleistungen veräußern, sofern diese Städte:

- mindestens dreimal so viele Ankünfte von ausländischen Touristen verzeichnen wie die Zahl der Einwohner (bei Provinzhauptstädten);

- bzw. mindestens ebenso viele Ankünfte von ausländischen Touristen verzeichnen wie die Zahl der Einwohner (bei den Hauptstädten von sog. "città metropolitane");

Für Steuerzahler, deren Tätigkeit im öffentlichen Personentransport (keine Liniendienste) besteht, ist der Ort der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Zusammenhang das gesamte Gemeindegebiet.

UMSATZRÜCKGANG ALS VORAUSSETZUNG

Auch diese Begünstigung kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz bzw. die Tageseinnahmen im Juni 2020 um mindestens 33% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr zurückgegangen sind.

AUSMASS DES BEITRAGS

Der Beitrag bemisst sich nach dem Umsatzrückgang zwischen Juni 2020 und Juni 2019, auf den folgender Prozentsatz angewandt wird:

- 15% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 bis zu 400.000,00 Euro;
- 10% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 400.000,00 und 1 Million Euro;
- 5% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen im Jahr 2019 zwischen 1 und 5 Millionen Euro.

In jedem Fall kann der Beitrag nicht mehr als 150.000,00 Euro ausmachen.

Es ist jedoch auch ein Mindestbetrag vorgesehen, und zwar 1.000,00 Euro für natürliche Personen und 2.000,00 Euro für Steuerzahler, die keine natürliche Personen sind.

Der Mindestbetrag ist auch dann vorgesehen, wenn der Steuerzahler seine Tätigkeit erst ab dem 1.7.2019 aufgenommen hat.

WAS IST ZU TUN

Sollten Sie für diesen Beitrag in Frage kommen dann melden Sie sich bitte umgehend bei uns. Der Beitrag dürfte per Überweisung ausgezahlt werden, wobei ein entsprechender Antrag an die Agentur für Einnahmen erforderlich sein dürfte.

STEUERGUTHABEN FÜR DEN UMBAU VON HOTELS

Mit Wirkung von Art. 79 DL 104/2020 wird das Steuerguthaben für den Umbau und die qualitative Verbesserung von Hotels ("la riqualificazione e il miglioramento delle strutture ricettive turistico-alberghiere") im Sinne von Art. 10 DL 83/2014 auch auf die Jahre 2020 und 2021 ausgedehnt.

Das Steuerguthaben steht auch:

- Buschenschänken zu ("strutture che svolgono attività agrituristica");
- Thermalanlagen, und zwar auch für die Errichtung von Thermalbecken und den Ankauf von Gerätschaften, welche für die Ausübung der einschlägigen Tätigkeit erforderlich sind;
- und "Open-Air-Gastbetrieben" ("strutture ricettive all'aria aperta").

Das Steuerguthaben beträgt:

- 65% der entsprechenden Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021;
- und kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden, im Sinne von Art. 17 DLgs. 241/97 (eine Aufteilung in mehrere jährliche Teilbeträge im Sinne von Art. 10 Abs. 3 DL 83/2014 ist nicht erforderlich).

AUFWERTUNG VON BETRIEBSGÜTERN

Art. 110 DL 104/2020 sieht wiederum die Aufwertung von Betriebsgütern vor; die entsprechenden Güter müssen im Jahresabschluss 2019 ausgewiesen worden sein und die Aufwertung kann im Jahresabschluss 2020 vorgenommen werden.

OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Aufgewertet können Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte im Anlagevermögen, aber auch die Beteiligungen an Tochter- und verbundenen Gesellschaften ("società controllate e collegate"), die im Anlagevermögen ausgewiesen sind. Anders als bei früheren Auflagen kann jedes Anlagegut individuell aufgewertet werden (und nicht nur eine "homogene Klasse" von Gütern gemeinsam).

ERSATZSTEUER

Die Aufwertung kann entweder:

- nur handelsrechtlich vorgenommen werden, also ohne steuerrechtliche Relevanz; in diesem Fall ist keine Ersatzsteuer abzuführen;
- oder eben auch steuerrechtlich, zählt also auch für die Berechnung der Abschreibungen

In letzterem Fall ist eine Ersatzsteuer von 3% auf den Betrag der Aufwertung abzuführen, und zwar in drei gleichbleibenden jährlichen Raten.

STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Ist die Aufwertung steuerrechtlich relevant (mit 3% Ersatzsteuer), so wird die Ausschüttung der entsprechenden Rücklage ("riserva in sospensione d'imposta") auch in der Gesellschaft selbst besteuert.

Die Rücklage kann aber durch Abführung einer weiteren Ersatzsteuer von 10% abgegolten werden, wodurch im Falle einer Ausschüttung keine weiteren Steuern mehr anfallen.

ABÄNDERUNGEN ZUM SOG. "SUPERBONUS" VON 110%

Art. 119 DL 34/2020 hat den Absetzbetrag für bestimmte Maßnahmen zur Energieeinsparung, Erdbebenschutz, Installation von PV-Anlagen und von Ladestationen für E-Fahrzeuge auf 110% angehoben, sofern die entsprechenden Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 bestritten werden; gleichzeitig kann das Guthaben in 5 (statt 10) jährlichen Raten genutzt werden.

QUORUM FÜR BESCHLÜSSE DER KONDOMINIUMSVERSAMMLUNGEN

Mit dem Art. 63 DL 104/2020 wird vorgesehen, dass die Beschlüsse der Kondominiumsversammlungen, welche die Genehmigung der besprochenen Maßnahmen zum Inhalt haben, gültig sind, wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zumindest einem Drittel des Gesamtwertes des Kondominiums ergriffen werden.

OBJEKTIVE AUSSCHLÜSSE

Für die Immobilien folgender Katasterklassen kann der "Superbonus" von 110% nicht gewährt werden:

- A/1 (herrschaftliche Wohnungen); A/8 (Villen); A/9 (Schlösser, Paläste von hohem künstlerischem oder historischem Wert), jedoch nur für jene Einheiten, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat.

Mit den Abänderungen ex Art. 80 Abs. 6 DL 104/2020 wurde nun vorgesehen, dass auch jene Einheiten in Immobilien der Katasterklasse A/9, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, Anrecht auf die Inanspruchnahme der Begünstigung verleihen.

FREIWILLIGE ZUWENDUNGEN AN ANGESTELLTE

Mit Wirkung von Art. 112 DL 104/2020 wird der steuerfreie Betrag für freiwillige Zuwendungen von Gütern und Dienstleistungen an Angestellte im Sinne von Art. 51 Abs. 3 TUIR von 258,23 Euro auf 516,46 Euro angehoben, jedoch nur für das Jahr 2020.

LOHNERGÄNZENDE MASSNAHMEN

DL 104/2020 sieht zahlreiche Abänderungen der Bestimmungen zur "ordentlichen" Lohnausgleichskasse ("Cassa integrazione guadagni ordinaria" bzw. CIGO), zur allgemeinen Lohnergänzung ("assegno ordinario") und zur Sonderlohnausgleichskasse ("Cassa integrazione guadagni in deroga") mit der Begründung COVID-19 ex DL 18/2020 vor. Gleichzeitig wird auch eine Befreiung von der Abführung der Sozialbeiträge für jene Arbeitgeber eingeführt, welche die vorgenannten lohnergänzenden Maßnahmen nicht in Anspruch nehmen.

VERLÄNGERUNG VON NASPI UND DIS-COLL

Im Sinne von Art. 5 DL 104/2020 wird das Arbeitslosengeld "NASpl" und "DIS-COLL" ex Art. 1 und 15 DLgs. 22/2015, dessen Inanspruchnahme vom 1.5.2020 bis zum 30.6.2020 geendet hatte, um weitere 2 Monate verlängert.

Der Empfänger der Leistung darf jedoch nicht gleichzeitig auch die Entschädigungen im Sinne von Art. 27, 28, 29, 30, 38 und 44 DL 18/2020, umgewandelt in das Gesetz 27/2020, erhalten haben, noch jene im Sinne der Art. 84, 85 und 98 DL 34/2020, umgewandelt in das Gesetz 77/2020. Der Beitrag für jeden weiteren Monat entspricht jenem, der im letzten Monat der ursprünglichen Maßnahme gewährt wurde.

Die besprochene Verlängerung gilt auch für jene Steuerzahler, welche bereits die Verlängerung von NASpl und DIS-COLL ex Art. 92 DL 34/2020 in Anspruch genommen hatten.

BEITRAGSERLEICHTERUNGEN

DL 104/2020 sieht neue Beitragserleichterungen bei Einstellung von Arbeitnehmern mit unbefristetem oder auch befristetem oder saisonalem Arbeitsvertrag vor. Diese Begünstigungen müssen jedoch noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

BEITRAGSBEFREIUNG BEI UNBEFRISTETEM ARBEITSVERTRAG

Art. 6 DL 104/2020 sieht Beitragsbefreiungen bei Einstellung von Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag vor. Konkret entfallen die Sozialbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber, welche vom 15.8.2020 bis zum 31.12.2020 Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag einstellen, für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten ab der Einstellung zur Gänze (nicht jedoch die INAIL-Prämien), allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 8.060,00 Euro pro Jahr, angepasst auf den betreffenden Zeitraum.

Die Befreiung gilt auch dann, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 15.8.2020 in einen befristeten umgewandelt wird, und sie kann mit anderen Befreiungen und Reduzierungen der Sozialbeiträge "kumuliert" werden.

AUSSCHLÜSSE

Die besprochene Begünstigung gilt jedoch nicht für:

- Arbeitgeber in der Landwirtschaft;
- Lehrlingsverträge;
- Mitarbeiter im Haushalt;
- und für Angestellte, die in den 6 Monaten vor der betreffenden Neueinstellung bereits mit unbefristetem Arbeitsvertrag beim selben Unternehmen beschäftigt waren.

BEI BEFRISTETEM ARBEITSVERTRAG IM TOURISMUS

Art. 7 DL 104/2020 sieht die vorgenannten Beitragsbefreiungen auch bei Einstellung von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsvertrag durch Arbeitgeber im Tourismus und Thermalbäder vor; es gelten dieselben Modalitäten und derselbe zeitliche Rahmen.

Konkret entfallen die Sozialbeiträge zu Lasten dieser Arbeitgeber für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten ab der Einstellung zur Gänze (nicht jedoch die INAIL-Prämien) und bis zum 31.12.2020.

Die Befreiung gilt auch dann, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 15.8.2020 in einen unbefristeten umgewandelt wird, und sie kann mit anderen Befreiungen und Reduzierungen der Sozialbeiträge "kumuliert" werden.

VERLÄNGERUNG UND ERNEUERUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN

Art. 8 DL 104/2020 ändert Art. 93 DL 34/2020 ab und sieht vor, dass befristete Arbeitsverträge in Abweichung zu Art. 21 DLgs. 81/2015 nun auch ohne das Vorliegen der Gründe ex Art. 19 Abs. 1 DLgs. 81/2015 bis zum 31.12.2020 verlängert werden können, sofern:

- die Verlängerung bzw. Erneuerung nur einmal erfolgt und dabei um höchstens 12 Monate;
- und die Höchstdauer von insgesamt 24 Monaten eingehalten wird.

Art. 8 DL 104/2020 hat des Weiteren Abs. 1-*bis* Art. 93 DL 34/2020 abgeschafft, welcher die automatische Verlängerung folgender Arbeitsverträge um jenen Zeitraum vorsah, für den sie infolge der Aussetzung der Arbeitstätigkeit wegen der Pandemie unterbrochen worden war:

- Lehrlingsverträge im Sinne von Art. 43 und 45 D.Lgs. 81/2015;
- und befristete Verträge (auch Leiharbeit).

ENTLASSUNGSVERBOT

Art. 14 DL 104/2020 bestätigt das Entlassungsverbot aus wirtschaftlichen Gründen, das ursprünglich von Art. 46 DL 18/2020 eingeführt wurde, und knüpft den Ablauf dieses Verbots nun an das Ende der Verlängerung der sog. "abfedernden" Maßnahmen im Sinne von DL 104/2020.

Das Verbot betrifft somit nur mehr jene Arbeitgeber, welche:

- die lohnergänzenden Maßnahmen mit der Begründung COVID-19 im Sinne von Art. 1 DL 104/2020;
- oder aber die Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge im Sinne von Art. 3 DL 104/2020 nicht zur Gänze in Anspruch genommen haben.

Diese Steuerzahler dürfen weiterhin nicht:

- kollektive Entlassungen einleiten, während jene, die nach dem 23.2.2020 eingeleitet wurden, ausgesetzt sind (außer in jenen Fällen, in denen die betreffenden Arbeitnehmer im Rahmen eines Werkvertrags von einem anderen Werkvertragsnehmer eingestellt werden);
- und Vertragsauflösung aus wichtigem Grund vornehmen; die aktuell laufenden Verfahren im Sinne von Art. 7 Gesetz 604/66 bleiben ausgesetzt.

Der Art. 14 DL 104/2020 bestätigt auch die Möglichkeit für Arbeitgeber, bereits erfolgte Auflösungen von Arbeitsverträgen auch nach mehr als 15 Tagen ab der Anfechtung durch den Arbeitnehmer zurückzunehmen, wenn sie gleichzeitig Antrag auf eine der lohnergänzenden Maßnahmen mit Wirkung ab dem Tag der Entlassung stellen; diese Bestimmung kann nun auf alle Vertragsauflösungen aus wichtigem Grund im Jahr 2020 Anwendung finden.

AUSSCHLÜSSE

In folgenden Fällen greifen die vorgenannten Aussetzungen und Einschränkungen der Möglichkeit zur Auflösung von Arbeitsverträgen nicht:

- Entlassungen, die aufgrund der definitiven Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach einem Liquidationsbeschluss ohne auch nur partielle Fortführung der Tätigkeit vorgenommen werden, sofern keine Übertragung des Betriebs oder Betriebszweigs im Sinne von Art. 2112 ZGB stattfindet;
- eine gesamtstaatliche Kollektivvereinbarung, unterzeichnet durch die auf nationaler Ebene repräsentativsten Gewerkschaften, in der die Auflösung des Arbeitsvertrags für jene Arbeitnehmer vorgesehen wird, welche der Vereinbarung zustimmen (sie erhalten auch das Arbeitslosengeld NASPI);

- und Entlassungen bei Insolvenzen, wenn die provisorische Fortführung der Tätigkeit nicht vorgesehen ist oder sogar die Einstellung verfügt wird (wird die provisorische Fortführung der Tätigkeit für einzelne Betriebszweige vorgesehen, so können die Arbeitnehmer der übrigen entlassen werden).

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.